

## **Satzung des Vereins: „KulturTrif(f)t“**

**Stand:21.01.2020**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Name des Vereins lautet „KulturTrif(f)t“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Celle.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Förderung der interkulturellen Gesinnung. Kulturelle Vielfalt, interkulturelle Bildung und Toleranz stehen dabei im Vordergrund.

Der Verein unterstützt insbesondere Angebote für Kinder und Jugendliche um diese in ihrer kulturellen Entwicklung zu fördern und an künstlerische Projekte heranzuführen.

Er fördert regionale, nationale und internationale (Nachwuchs-) Künstler und -Künstlerinnen. Auf dieser Ebene strebt er auch die Partnerschaft mit anderen Städten an und ist bemüht, mit diesen Partnern gegenseitige Austauschprogramme zu gestalten.

Der Verein fühlt sich der Stadtgeschichte Celles und dem Celler Umland verbunden. Ein weiterer Förderzweck ist daher der Denkmal- und Umweltschutz. In soweit strebt er die Einrichtung eines kulturhistorischen Zentrums an.

(3) Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten in einem kulturhistorisch/städtebaulich bedeutsamen Ambiente verwirklicht werden.

(4) Zielvorgaben zur Umsetzung des Satzungszwecks sind:

- die Organisation und Durchführung kultureller, öffentlicher Veranstaltungen und Projekte.
- die Schaffung eines Netzwerkes für künstlerische Aktivitäten und künstlerischen Austausch.
- die Erweiterung und Ergänzung schulischer und vorschulischer Bildungsangebote.
- Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Führungen, Workshops, Ausstellungen, Publikationen)
- die Pflege des Barockpalais und der Außenanlagen/Gartenanlage Trift 32 in Celle.
- die Schaffung eines Netzwerkes und Austausch privater Initiativen für die Rettung und den Erhalt historischer Bausubstanz in Celle und im Celler Umland.

- die Gestaltung von Angeboten, das kulturelle Erbe aktiv zu erleben.

(5) Zur Förderung und Erreichung dieser Zielvorgaben wird als unselbständige Untergliederung des Vereins ein Freundeskreis gebildet, dem einzelne Aufgaben vom Vorstand übertragen werden können. Eine Mitgliedschaft im Freundeskreis ist unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft, so dass die in den folgenden Regelungen genannten Rechte und Pflichten für Vereinsmitglieder für Freundeskreis-Mitglieder nicht gelten. Freundeskreis-Mitgliedern stehen die Räumlichkeiten des Vereins nach Absprache offen.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss, sowie durch Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

### **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

### **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden/der zweiten Vorsitzenden

- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin

(2) Das Amt des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin kann in Personalunion vom ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden/der zweiten Vorsitzenden übernommen werden.

(3) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden/die erste Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden/die zweite Vorsitzende. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Unbenommen bleibt der Rücktritt vom Vorstandsamt. Erfolgt der Rücktritt zur Unzeit, gilt Satz 3.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(6) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz**

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen die nicht Vorstandsmitglied sind, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer/ die Kassenprüferinnen erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

## § 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen nach Zugang der Einladung schriftlich vorgelegt werden. Eine Übermittlung durch Email ist zulässig. Anträge auf eine Satzungsänderung müssen den zu ändernden Teil genau bezeichnen, wobei der Wortlaut der neuen Satzungsregelung ebenfalls beizufügen ist. Rechtzeitig vorgelegte Anträge müssen vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der Kassenprüfer;
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins +vorbehaltlich der Regelung in §12 dieser Satzung und
7. die Auflösung des Vereins.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt.

(5) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden/von der ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen/deren Abwesenheit wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin bestimmt den Protokollführer/die Protokollführerin.

## § 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Satzungsänderungen müssen im Wortlaut protokolliert werden. Es ist auch die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen anzugeben. Das Protokoll ist

vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Vorstandssitzungen werden protokolliert und deren Protokolle werden abgestimmt und danach vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden unterzeichnet.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend.

## **§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand**

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen. Er kann auch sonst bloße redaktionelle Änderungen des Satzungstexts vornehmen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Satzung unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommt.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 27.10.2019 in Trift 32, 29221 Celle , geändert am 21.01.2020.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Sabine Schöllchen

Susanne Reinike-Jungclaus

Zandra Gröschner Rico Del Valle

Gudrun Reske-Achenbach

Elisa Rauch

Natalia Villegas Nardi

Joachim Maiß

Dr. Karoline Seiker

Sebastian Niewerth

KU  
LT  
UR

TRIF(F)T

